VERORDNUNG (EWG) Nr. 3212/83 DER KOMMISSION

vom 15. November 1983

über die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 auf die zur Destillation gelieferten Weinmengen anzuwendenden Toleranzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zugelassene Höchstmenge Tafelwein für die mit Verordnung (EWG) Nr. 546/83 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2090/83 (4), eröffnete Destillation nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wurde zweimal erhöht. Durch diese Anpassung änderten sich die Sätze, die bei der Kürzung der in den Lieferverträgen festgelegten Mengen anzuwenden sind.

Daher konnten und kann es bei der Berechnung der Toleranzen nach Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 zu Unklarheiten kommen.

Um die Verwaltungskontrolle zu vereinfachen und etwa notwendige Zusatzlieferungen zu vermeiden, empfiehlt es sich für die Berechnung der bei den gelieferten Weinmengen gegenüber den Vertragsmengen nach oben oder nach unten zulässigen Toleranzen den Zeitpunkt der ersten Herabsetzung der Vertragsmengen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1001/83 der Kommission vom 27. April 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 mit den Bestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und zur Verringerung der Tafelweinmengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen angegeben sind (5), nämlich den 28. April 1983 zugrunde zu legen.

Eine Überschreitung der für die genannte Destillation zugelassenen Gesamthöchstmenge ist davon nicht zu befürchten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Berechnung der Toleranzen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2090/83 ist das Datum des 28. April 1983 maßgebend.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.
(3) ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1983, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1983, S. 33.
(5) ABl. Nr. L 112 vom 28. 6. 1983, S. 16.